

AKTUELL

EXKLUSIVE INFORMATIONEN FÜR DIE MITGLIEDER DES DEHOGA

Merkblatt

Fußball-WM 2018

Fakten und Konditionen zur TV-Übertragung im Gastgewerbe

(Stand: 9.4.2018)

Vom 14. Juni bis 15. Juli 2018 findet die FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft in Russland statt. Für Hoteliers und Gastronomen ist die Fußball-WM wiederum eine Chance, ihren Gästen ein unvergessliches Live-Erlebnis der **64 WM-Spiele** (an insgesamt 24 Spieltagen) in toller Atmosphäre zu bieten. Die Fernsehübertragungen übernehmen u.a. im Free-TV die öffentlich-rechtlichen Sender ARD und ZDF.

Runter vom Sofa, rein in die Gastronomie – zum mitfiebern, diskutieren und gemeinsam feiern. Damit Sie bei der Übertragung der WM-Spiele in Ihren Restaurants, Hotels oder Biergärten nicht ins Abseits geraten, sollten Sie folgende Regeln beachten:

I. Konditionen der GEMA

Da bei den Fußballübertragungen der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL und VG Wort urheberrechtliche Ansprüche.

Wer bisher noch keine GEMA-Lizenz für die Fernseh wiedergabe hat und jetzt einen Fernseher / Großbildschirm für die Zeit der Fußball-WM aufstellt, hat 2 Möglichkeiten der Lizenzierung:

Entweder er meldet den Fernseher (z.B. für Juni und Juli = 2 Monate) bei der GEMA an und zahlt den regulären Tarif FS (Fernsehen). Dann kommt er gfls. zu günstigen Tarifen, wenn z.B. für den Raum, in dem der TV aufgestellt wird, bereits ein GEMA-Vertrag (z.B. über Hintergrundmusik oder Radio) besteht.

Oder er nutzt den unbürokratischen GEMA-Großbildschirm-Sondertarif (gültig von 14.6. bis 15.7.2018), den die GEMA in Kürze anbieten wird.

1. Regulärer Fernsehtarif

Für das Aufstellen eines Fernsehers **bis einschließlich** 106 cm Bilddiagonale (42 Zoll), für 2 Monate (1.6.-31.7.2018), inkl. GVL / VG Wort-Zuschläge, inkl. Verbandsnachlass und MwSt. sind nach dem regulären Tarif FS (Fernsehen) zu zahlen:

	Für den Raum besteht bereits ein GEMA-Vertrag über:		Für den Raum besteht kein weiterer GEMA-Vertrag
	• Hintergrundmusik (M-U III 1) • Musik mit Musikern (U-T / U) • Musikkneipe/Disco (M-CD)	• Radio (R)	
pro TV-Gerät	19,80 Euro brutto	24,12 Euro brutto	29,34 Euro brutto

2. Regulärer Großbildschirmtarif

Für das Aufstellen eines Fernsehgerätes/Leinwand **über** 106 cm Bilddiagonale (= **über** 42 Zoll), für 2 Monate (1.6.-31.7.2018), inkl. GVL- und VG Wort-Zuschläge, inkl. Verbandsnachlass und MwSt. sind nach dem regulären Tarif FS (Fernsehen/Großbild) zu zahlen:

Raumgröße	Für den Raum besteht bereits ein GEMA-Vertrag über:		Für den Raum besteht kein weiterer GEMA-Vertrag
	• Hintergrundmusik (M-U III 1) • Musik mit Musikern (U-T/U) • Musikkneipe/Disco (M-CD)	• Radio (R)	
bis 100 qm	62,16 Euro brutto	77,69 Euro brutto	93,23 Euro brutto
bis 200 qm	92,76 Euro brutto	115,90 Euro brutto	139,07 Euro brutto
bis 300 qm	123,68 Euro brutto	154,57 Euro brutto	185,54 Euro brutto
bis 400 qm	154,55 Euro brutto	193,19 Euro brutto	231,88 Euro brutto

3. Großbildschirm - Sondertarif

Nach erneuten Verhandlungen mit der GEMA ist es dem DEHOGA gelungen einen **unbürokratischen Sondertarif** zu vereinbaren. Profitieren können hiervon Betriebe bzw. Räume mit **bis zu 200 qm** sowie **bis zu 400 qm Größe mit Großbildschirm**.

Für das Aufstellen eines Fernsehgerätes/Leinwand **über** 106 cm Bilddiagonale (= **über** 42 Zoll) sind für die Zeit der Fußball-WM (14.6.-15.7.2018) inkl. GVL- und VG Wort- Zuschläge, inkl. Verbandsnachlass und MwSt. zu zahlen:

Raumgröße	Großbildschirm-Sondertarif
bis 200 qm	85,25 Euro brutto
201 bis 400 qm	170,49 Euro brutto

Der entsprechende Tarif für Nichtmitglieder liegt bei 106,56 bis 200qm und bei 213,12 Euro brutto von 201-400qm. Die GEMA wird im Mai 2018 über 100.000 Gastronomen, Hoteliere und sonstige Nutzer anschreiben und auf diesen GEMA-Großbild-Sondertarif aufmerksam machen (Lizenzwerb erfolgt dann einfach mit dem GEMA-Überweisungsvordruck).

4. Anmerkungen zu den GEMA-Konditionen

Der reguläre Fernsehertarif FS gilt jeweils pro Fernsehgerät, der reguläre Großbildschirmtarif wie auch der Sondertarif gelten pro Raumgröße (**unabhängig von der Anzahl der aufgestellten Fernseher / Leinwände**)!

Mit diesen Tarifen (inkl. des Sondertarifes) ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung **ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz** abgegolten. Wird z.B. vor oder nach der Fernsehübertragung Unterhaltungsmusik mit Tonträgern oder mit Live-Musikern gespielt (mit oder auch ohne Tanz), dann handelt es sich um eine Veranstaltung,

die -falls nicht ein GEMA-Pauschalvertrag vorliegt- jeweils separat (pro Tag) nach den Vergütungssätzen M-V (mit Tonträgermusik) oder U-V (mit Livemusik) angemeldet und bezahlt werden muss.

II. Konditionen der GEZ

Für das Aufstellen eines oder mehrerer Fernsehgeräte zur Fußball-WM müssen **keine** zusätzlichen GEZ-Gebühren gezahlt werden. Das seit dem 1.1.2013 geltende, neue Gebührenmodell der Rundfunkfinanzierung sieht ja vor, dass jedes Unternehmen abhängig von der Anzahl der Beschäftigten eine oder mehrere Rundfunkgebühren zu zahlen hat (unabhängig von der Anzahl der aufgestellten Fernseher).

III. Konditionen der FIFA für Public Viewing

Die TV-Übertragungsrechte für die WM 2018 liegen bei der FIFA. Nach den FIFA-Regeln werden die Fußballübertragungen in Gastronomie und Hotellerie grundsätzlich nicht als gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen angesehen. **Für diese TV-Übertragungen muss daher grundsätzlich weder eine Gebühr bezahlt, noch eine Lizenz beantragt werden!**

Die Voraussetzungen sind allerdings:

- dass kein direktes oder indirektes (z.B. Verzehrzwang) Eintrittsgeld für die TV-Übertragung erhoben wird,
- dass keine Sponsorenrechte genutzt oder Sponsoren eingebunden werden,
- dass die Veranstaltung auf nicht mehr als 5.000 Besucher ausgerichtet ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dann bedarf es keiner kostenpflichtigen Lizenz! Nähere Informationen zu den genannten Regelungen sowie zu kostenpflichtigen, gewerblichen Veranstaltungen sind dem „FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen“ zu entnehmen, siehe unter: <https://publicviewing.fifa.com/2018/default.html>

IV. Sperrzeit für die Außengastronomie zur WM 2018

Der vom Bundesumweltministerium vorgelegte Entwurf einer „Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-WM 2018“ wurde zwischenzeitlich verabschiedet. Die Verordnung entspricht inhaltlich den Regelungen der vergangenen WM's/EM's.

Mit dieser Lärmschutzverordnung, die für den Zeitraum der Fußball-WM 2018 gilt, soll die Durchführung von öffentlichen Fernsehübertragungen, u.a. in Freiluftgaststätten, auch nach 22.00 Uhr ermöglicht werden.

Das letzte Wort hat allerdings -wie auch bei den letzten Fußball-WM's/EM's- die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde vor Ort, die Ausnahmen hinsichtlich der Sperrzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erteilen kann, wobei diese Ausnahmen nur für die Dauer der „live“-Übertragungen in Betracht kommen! Hierbei sind der Schutz der Nachbarschaft einerseits und das Interesse der Bevölkerung an öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über Veranstaltungen der Fußball-WM 2018 andererseits gegeneinander abzuwägen.

Berlin, 9.4.2018 / Bü